

VERORDNUNG (EG) Nr. 1793/94 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1994

zur zehnten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3337/93 mit Sondermaßnahmen
zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Belgien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in
einem belgischen Erzeugungsgebiet wurden mit der
Verordnung (EG) Nr. 3337/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1481/94⁽⁴⁾,
außerordentliche Maßnahmen zur Stützung des Schweine-
fleischmarktes in Belgien getroffen.

Der Ankaufpreis für Schweine sollte an die gegenwärtige
Marktlage angepaßt werden, wobei dem Rückgang der
Marktpreise Rechnung zu tragen ist.

Wegen des Auftretens eines neuen Falls von klassischer
Schweinepest wurden die Beschränkungen im Veterinär-
und Handelsbereich durch die belgischen Behörden Mitte
Juni 1994 auf ein neues Gebiet ausgedehnt. Es ist daher
notwendig, Tiere aus diesem Gebiet ab dem 12. Juli 1994
in die durch die Verordnung (EG) Nr. 3337/93 einge-
führte Ankaufsaktion miteinzubeziehen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1391/94 der Kommission⁽⁵⁾
wurde ab dem 6. Juni 1994 eine neue Menge an
Schweinen festgesetzt, welche für die Marktstützungsmaß-
nahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3337/93 in
Frage kommen. Durch eine Änderung des Datums soll es
ermöglicht werden, auch Tiere, die in den ersten Tagen

des Monats Juni 1994 angekauft wurden, in die
Maßnahme miteinzubeziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Scheinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3337/93 wird wie folgt geän-
dert :

1. Der Artikel 4 wird wie folgt geändert :
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag von „109 ECU“ durch
„102 ECU“ und der Betrag von „93 ECU“ durch „87
ECU“ ersetzt ;
 - b) In Absatz 2 wird der Betrag von „39 ECU“ durch
„32 ECU“ und der Betrag von „33 ECU“ durch „27
ECU“ ersetzt ;
 - c) In Absatz 3 wird der Betrag von „31 ECU“ durch
„26 ECU“ und der Betrag von „26 ECU“ durch „22
ECU“ ersetzt.
2. Der Anhang I wird durch den Anhang zu dieser
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1391/94 wird das
Datum „6. Juni 1994“ durch „31. Mai 1994“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. Juli 1994. Jedoch gilt Artikel 1 Ziffer
2 ab dem 12. Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 299 vom 4. 12. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 28. 6. 1994, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1994, S. 24.

*ANHANG**„ANHANG I*

- a) Der Teil des Gebietes der Gemeinde Beernem nördlich der Straßen Bruggestraat, Knesselarestraat bis zur Kreuzung mit der Hoogstraat, die Hoogstraat bis zur Provinzgrenze ;
 - b) der Teil des Gebietes der Gemeinde Brügge :
 - 1. nördlich der Straßen Astridlaan und Generaal Lemanlaan ;
 - 2. östlich der Straßen Buiten Boninvest, Buiten Kazernevest, Buiten Kruisvest, Fort Lapin, Havenstraat, Krommestraat, Dudzeelse Steenweg und Westkapelse Steenweg ;
 - c) der Teil des Gebietes der Gemeinde Knokke-Heist südlich der Straße Dudzelestraat bis zur Kreuzung mit der Sluisstraat und die Sluisstraat ;
 - d) der Teil der Gemeinde Zelzate westlich des Kanals Gent-Terneuzen ;
 - e) der Teil des Gebietes der Stadt Gent :
 - 1. westlich des Kanals Gand-Terneuzen, Voorhaven, Tolhuisdok und des Verbindungskanals,
 - 2. westlich der Straßen Elyzeese Velden und Bargiekaai,
 - 3. nördlich der Straßen Phoenixstraat, Weversstraat, Drongensesteenweg, Deinsteenweg und der E40 ;
 - f) der Teil des Gebietes der Gemeinde Nevele nördlich der E40 ;
 - g) der Teil des Gebietes der Gemeinde Aalter :
 - 1. nördlich der E40 zwischen der Grenze mit der Gemeinde Nevele und der Kreuzung mit der N44 ;
 - 2. östlich der N44 ab der E40 bis zur Grenze mit der Gemeinde von Knesselare ;
 - h) Der Teil des Gebietes der Gemeinde Knesselare :
 - 1. östlich der N44 ab der Grenze mit der Gemeinde Aalter bis zur Kreuzung mit dem Urseleweg ;
 - 2. nördlich der Straße Urseleweg ab der Kreuzung mit der N44, Veldstraat und Kloosterstraat ;
 - i) das Gebiet der Gemeinden Eeklo, Kaprijke, Waarschoot, Zomergem, Sint-Laureins, Assenede, Evergem, Lovendegem, Maldegem und Damme.*
-